

gration. Sie nehmen Einfluß auf die Leistungssteigerung der Tierproduktion.

§ 2

- (1) Die wirtschaftsleitenden Organe sichern insbesondere
 - a) die Lösung spezifischer Aufgaben der Tierzucht in den ihnen unterstellten Betrieben zur Produktion hochwertiger Zuchttiere,
 - b) die Reproduktion des Vattertierbestandes sowie die Haltung von Vattertieren für die künstliche Besamung,
 - c) die Erarbeitung von Kriterien für die Anerkennung von Zuchttieren und von Tierzuchtbetrieben sowie für die Durchführung dieser Anerkennungsverfahren,
 - d) die Haltung und züchterische Weiterentwicklung von Genreservebeständen mit spezifischen Leistungsmerkmalen zur Züchtung neuer sowie Weiterentwicklung bestehender Rassen und Linien mit hohen Leistungseigenschaften und zur Erhaltung von Rassen bei Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden, Wirtschaftsgeflügel und Edelpelztieren,
 - e) die Übergabe der Aufgaben der Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufnahme in die Lehr- und Studienpläne für die Aus- und Weiterbildung der Leitungskader und Spezialisten der Tierzucht,
 - f) die Neuerer- und Rationalisierungsarbeit auf dem Gebiet der Tierzucht und Tierproduktion,
 - g) die Durchführung der Standardisierungsaufgaben sowie der Schutzrechts- und Lizenztätigkeit.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe gewährleisten in Zusammenarbeit mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Tierzucht. Sie sind für die Durchführung der angewandten Forschung und die Überleitung der Forschungsergebnisse in die Zucharbeit verantwortlich. Sie leiten und planen die Forschung in den ihnen unterstellten wissenschaftlichen Einrichtungen und vereinbaren die Bearbeitung von Forschungsaufgaben durch wissenschaftliche Einrichtungen anderer Bereiche.

§ 3

Die wirtschaftsleitenden Organe haben erfahrene Genossenschaftsbauern, Arbeiter, Wissenschaftler, Mitarbeiter von Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen in die Beratung von Grundsatzfragen der Entwicklung der Tierzucht einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Konzeptionen zur

- a) Erarbeitung der staatlichen Zuchtprogramme,
- b) Organisierung der Zucharbeit,
- c) Auswertung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, praktischer Erfahrungen und Ergebnisse der Neuerertätigkeit bei der Realisierung der staatlichen Zuchtprogramme und Ableitung von einzuleitenden Zuchtmaßnahmen,
- d) Vorbereitung und Durchführung von zentralen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Tierzucht.

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bilden dazu Zuchträte mit Beratungsfunktion. Sie sind berechtigt, nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, die Mitglieder der Zuchträte zu benennen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuhrig

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zum Tierzuchtgesetz — Anerkennung und Verwendung von Vattertieren — vom 9. Januar 1981

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 2 und des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Anerkennung von Vattertieren

§ 1

(1) Die Anerkennung als Vatteriere für Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Ziegen, die zur Fortpflanzung und Vermehrung vorgesehen sind oder dienen, erfolgt durch Körung.

(2) Die Anerkennung als Vatteriere für Kaninchen, Edelpelztiere, Geflügel und Bienen, die für die Fortpflanzung und Vermehrung von anerkannten Zuchttieren vorgesehen sind oder dienen, ist durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe und den VKSK zu regeln.

(3) Die Vatteriere entsprechend Abs. 1 sind erstmalig im Rahmen einer Hauptkörung zu kören. Haupt- und Nachkörungen sind entsprechend den staatlichen Standards (TGL) und den Richtlinien der wirtschaftsleitenden Organe bzw. des VKSK durchzuführen.⁴

§ 2

(1) Für die Durchführung von Körungen sind von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und dem VKSK Körkommissionen zu bilden. Den Körkommissionen obliegt

- a) die Durchführung der Hauptkörungen aller Vatteriere sowie der als wiederholte Körung entsprechend den staatlichen Standards (TGL) und Richtlinien der wirtschaftsleitenden Organe bzw. des VKSK in bestimmten Zeiträumen für einzelne Tierarten festgelegten Nachkörungen,
- b) die Festlegung des Einsatzes der Vatteriere in der künstlichen Besamung oder im natürlichen Deckakt sowie des Einsatzgebietes und der Einsatzdauer (Erlaubnis für die Zuchtbenutzung),
- c) die Festsetzung des Preises für die Vatteriere im Falle ihres Verkaufs.

(2) Die Körkommissionen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Den Körkommissionen gehören an:

- a) ein Vertreter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dessen Betriebes oder ein Vertreter des VKSK für von Mitgliedern des VKSK gehaltene Zuchttiere,
- b) ein erfahrener Züchter,
- c) ein Tierarzt.

(3) Der Vorsitzende der Körkommission ist ein Vertreter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dessen Betriebes oder des VKSK im Rahmen der Verantwortung entsprechend § 8 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes und § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Januar 1981 zum Tierzuchtgesetz — Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe — (GBl. I Nr. 4 S. 55).

(4) Die Mitglieder der Körkommissionen werden durch die zuständigen Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bzw. deren Betriebe oder des VKSK nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke benannt.

¹ 1. DB vom 9. Januar 1981, (GBl. I Nr. 4 S. 55)